



KULTUSMINISTER KONFERENZ

Hochschulzugang mit ukrainischen Bildungsnachweisen

Anwendung der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz im Ukraine-Krieg auf Personen mit Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz nach § 24 Aufenthaltsgesetz

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.03.2024)

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Taubenstraße 10 · 10117 Berlin
Postfach 11 03 42 · 10833 Berlin
Tel.: 030 25418-499

Graurheindorfer Straße 157 · 53117 Bonn
Postfach 22 40 · 53012 Bonn
Tel.: 0228 501-0

1. Die Amtschefskonferenz nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund des fortdauernden russischen Angriffskrieges Schülerinnen und Schüler sowie Studierende in der Ukraine das Schul- und Studienjahr 2023/2024 nur mit Erschwernissen absolvieren können.
2. Die Amtschefskonferenz spricht sich nachdrücklich dafür aus, dass hierdurch Schülerinnen und Schüler sowie Studierende nicht benachteiligt werden, die gemäß den Bewertungsvorschlägen Ukraine berechtigt sind, die Feststellungsprüfung am Studienkolleg abzulegen bzw. ein Hochschulstudium in Deutschland aufzunehmen.
3. Die Amtschefskonferenz beschließt, dass
 - a) die in Zeiten des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine erworbenen Bildungsnachweise für den Hochschulzugang gemäß den „Beschlüssen der Kultusministerkonferenz zum Hochschulzugang mit ukrainischen Bildungsnachweisen“ bewertet werden, auch wenn nicht alle zum Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung regulär erforderlichen schulischen bzw. hochschulischen Prüfungsleistungen nachgewiesen werden können.
 - b) bei einem Studium an einer privaten ukrainischen Hochschule auf die Nachweise der Akkreditierung zum Bewerbungstermin Sommersemester 2024, Wintersemester 2024/2025 und Sommersemester 2025 verzichtet wird.

Diese Regelungen gelten für Personen mit Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz nach § 24 Aufenthaltsgesetz. In Einzelfällen kann diese Regelung auch auf schutzbedürftige Personen mit anderen Aufenthaltstiteln übertragen werden, sofern sie aufgrund des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine fluchtbedingt in Bezug auf den Hochschulzugang in Deutschland benachteiligt würden.

Diese Regelungen gelten auch für Studieninteressierte mit ukrainischen Bildungsnachweisen, die zum Zeitpunkt der Bewerbung noch keinen Aufenthaltstitel in Deutschland haben.

4. Diese Regelungen gelten für Bildungsnachweise, die in Zeiten des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine in den Jahren 2022 und 2023 erworben wurden bzw. im Jahr 2024 erworben werden.
5. Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss zum „Hochschulzugang mit ukrainischen Bildungsnachweisen; Anwendung der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz im Ukraine-Krieg auf Personen mit Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz nach § 24 Aufenthaltsgesetz“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 09.02.2023).